



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

LETTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFÜHRUNGSLINIE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2 M AUSSERHALB DER INNEREN BAUFÜHRUNGSLINIE ZULÄSSIG.

Die Errichtung von Abstellplätzen in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Errichtung von oberirdischen Garagen und mit Schutzdächern versehenen Stellplätzen in Höfen, Vorgärten und im EG des Hauptbaukörpers ist unzulässig.

Die Verbegelung der Hof- und Vorgartentflächen ist unzulässig. Unter Verbegelung versteht man die Herstellung einer Oberflächenbefestigung mit einem wasserundurchlässigen Aufbau (z.B.: Asphalt, Beton, Platten auf Unterbeton, Pflasterung ohne wasserdurchlässige Fugen).

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, dass davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern die Grundfläche des Orts- und Landschaftsbildes entgegensteht.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 100m² und einer Neigung bis 20° zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaus ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaus ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen. Die Tiefgarageneinfahrten und -rampen sind im Innenhof dmissionsabschirmend zu überdecken. Die Überdeckungen sind zu begrünen, sofern die Grundfläche des Orts- und Landschaftsbildes entgegensteht.

Die begrünete Tiefgaragendachfläche muss vom Bezugspunkt aus gemessen niveaugleich mit dem angrenzenden Nachbargrundstück ausgeführt werden.

Bei Errichtung einer Tiefgarage sind mindestens 30% der Bauplatzfläche für Grünflächen auf gewachsenem Boden freizhalten.

Höfeneinfahrten sind mit dmissionsabschirmenden Toren auszustatten.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluss an das städtische Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssystem.

Die Energieversorgung erfolgt über das öffentliche Elektrizitäts-, Gas- bzw. Fernwärmenetz.

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze in der Schutzzone gem. § 5 Abs. 1 des ÖD. Ortsbildgesetzes.

LEGENDE:

W	WOHN-GEbiet	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHN-GEbiet	GRENZLINIEN
K	KERN-GEbiet	BAUFÜHRUNGSLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	ANBAUVERBODICH
MP	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS- WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	KANALVERLAUF MIT ERSTGESCHOSSENEN
D	GEbiet FÜR GESCHAFTSBAUTEN	GRENZL. D. WASSERSCHUTZGEBIETES
DR	INDUSTRIE-GEbiet	AUFGEGLASSEN STRASSENFLUCHTL.
CR	GRÜNLAND	GRENZL. D. STADTGEBIETES
L	LANDWIRTSCHAFTLICHE	ERWUNTSCHTE PARZELLIERUNG
B	BETRIEBS-BAUGEBIET	VERBUNDLICHE BAUFÜHRUNGSGRENZE
OB	OFFENE BAUWEISE	HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFELSPIZITZE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE - WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE- GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GF	GRUPPENBAUWEISE	VERBUNDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
Ssk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPIERTER FORM	ALTE STAND
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU- KÖRPERN ZULÄSSIG)	ABBRUCH
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KONNEN ENSTÜCKIG DRIST AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUERT WERDEN)	ENSTELLPLATZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
CA	GESCHÜTTIGANGSCHRITT	BEWALDUNGSGESCHÜTTIGT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
1,2,3,4	GESCHÜTTIGANGSCHRITT	ZU PFLANZEN
HGH	HAUPTGESCHÜTTIGT	BAUM GRUPE
ZS	ZURÜCKGESETZTES GESCHÜTTIGT	BAUM GRUPE
GFZ	GESCHÜTTIGTFLÄCHENZAHL	STRAUCH GRUPE
GRZ	GRÜNLANDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNISS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)	ZU ERHALTEN
BMZ	BAUWEISEZAHL	
BRFL	BRUTTOGESCHÜTTIGTFLÄCHE	
C	TIEFGARAGE	
T	ENSTELLPLATZ	
EU	ENSTELLPLATZ UNZULÄSSIG	
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	
DUU	DACHGESCHÜTTIGTSAUSBAU UNZULÄSSIG	

DACHGESCHÜTTIGTSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU

ZUSÄTZLICHE BEGRENZUNG FÜR ALLE DACHFORMEN

MANSAARDDACH UNZULÄSSIG ZUSÄTZLICH ZUR GESCHÜTTIGTFLÄCHENZAHL UND HOH DACHGESCHÜTTIGTSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS ZUR EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

Die Überschreitung dieser Festlegungen bei bestehenden Dachausbauten und bei bestehenden Ausbauten auf Dächern ist zulässig, im Erweiterungsfall kann die bestehende Obermauerung und Dachneigung fortgeführt werden.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN | **ÄNDERUNG**

M 105 16 | 01 00

BEZIRK | STADTBEZIRK | BAUBLOCK | STAMMPLANÄNDERUNG

WACHREINERGASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

MASSTAB 1:1000 | FLÄCHE ca. 15.700 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG

A.N.B.: G.: A.

ÖFF. PLANAUFLAGE:

16.05.1996 - 22.10.96

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES:

DATUM: 16.5.96

ÖÖ. LANDESREGIERUNG | VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT | RECHTSWIRKSAM AB

DER STADT LINZ NR.: 13/96

VOM: 15.07.1996

DATUM: 16.07.1996

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ | PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ARCH. DIPL. ING. ROLAND ERTL

PROJEKTGRUPPE RAUMPLANUNG

DIPL. ING. GERHARD LUDER

BEH. AUTOR. ZIVILTECHNIKER

VOLKSFESTSTR. 34, 4020 LINZ

SANDE 15 4020 LINZ

GEZEICHNET AM 10. 10. 1990

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES:

— FERTIGWEISER AM 6. 10. 1993

— HEILER AM 17. 10. 1994

— HEILER AM 19. 10. 1995